



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 02/2023

IM INTERVIEW

Dr. Christoph Mayer,
Präsident des
Landesgerichtes Steyr

ENTNAHME VON GEBÄUDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerberater Mag. Stephan
Schlager hat dazu wichtige
Informationen

MIT PRÄVENTION DEM BURN-OUT VORBEUGEN

Wir haben 10 Tipps
gesammelt, damit Sie im
Job nicht ausbrennen



WENN DAS VERTRAUEN IN SACHVERSTÄNDIGE ERSCHÜTTERT WIRD

BEISPIELSWEISE LÄSST WIEDERHOLTES UND EKLATANTES
ÜBERSCHREITEN VON TEMPOLIMITS ZWEIFEL AN DER
GESETZESTREUE UND DAMIT AN DER GLAUBWÜRDIGKEIT AUFKOMMEN.



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir beschäftigen uns in dieser Ausgabe mit dem Thema „Rezertifizierung“ und dabei speziell mit der Frage, wann und wodurch die unabdingbare Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen Schaden nehmen kann.

So viel sei verraten: Die Antworten darauf sind spannend.

Für unser traditionelles Interview auf den Seiten 4 und 5 haben wir mit dem Präsidenten des Landesgerichtes Steyr, Dr. Christoph Mayer, gesprochen. Unter anderem weist der Jurist auf die akute Personalnot im Sachverständigenwesen hin und wünscht sich eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten, um diesem Umstand entgegenzuwirken.

Unser Steuerprofi Mag. Stephan Schlager informiert auf Seite 7 über die im Abgabenänderungsgesetz 2023 geregelte Entnahme von Gebäuden zum Buchwert. Abgerundet wird unser Leseangebot an Sie durch Expertentipps zur Burn-out-Prävention.

Und wir gedenken in dieser Ausgabe mit einem kurzen Nachruf unserem geschätzten Redaktionsmitglied Ing. Gerhard Plankenauer, der im Sommer überraschend von uns gegangen ist.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit kollegialen Grüßen
Hans Lughammer
www.kirchwegergut.at



MIT „BLEIFUSS“ UNTERWEGS: AUCH WIEDERHOLTE RASEREI ERSCHÜTTERT DIE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT

Text: Andreas Schmolzmüller

Bevor gerichtlich beeedete Sachverständige zertifiziert und damit in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen beziehungsweise rezertifiziert werden, werden neben ihrer fachlichen Expertise (Sachkunde) unter anderem auch die persönliche Eignung sowie ihre Vertrauenswürdigkeit überprüft. Vor allem die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit durch die Kommission erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und damit auch auf das Privatleben des oder der Sachverständigen.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass auch ein Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit steht, Vertrauensunwürdigkeit begründen kann (siehe auch Punkt 1 der in den Standesregeln niedergeschriebenen allgemeinen Verhaltensgrundsätze). Ein konkretes Beispiel aus der – im RIS veröffentlichten – Judikatur des VwGH hat

dazu Mag. Johann Guggenbichler als Rechtskonsulent des Hauptverbandes der allgemeinen beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs parat: „Eine Vielzahl von Verwaltungsstrafen insbesondere wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in kurzer Zeit.“ Oder anders ausgedrückt: Wird ein Sachverständiger oder eine Sachver-



Wiederholte Raserei, vor allem, wenn sie andere gefährdet, kann und wird der Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen massiv schaden.



Dr. Hans Rathgeb, Präsident des Landesgerichtes Salzburg: „Wo bleibt die Gesetzestreue, wenn jemand ständig und eklatant die Geschwindigkeit überschreitet?“

ständige wiederholt beim Rasen erwischt, sind Zweifel an deren Gesetzestreue und damit Vertrauenswürdigkeit wohl angebracht. Wie ebenfalls in der oben angeführten Judikatur nachzulesen ist, gilt das auch bei:

- vielfacher Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Exekution,
- Verurteilung wegen fahrlässiger Krida und
- gefährlicher Drohung und Sachbeschädigung.

Aber bleiben wir zunächst beim Thema „Rasen am Steuer“. „Sollte mir wiederholte Raserei, die andere gefährdet, zugetragen werden, würde ich diese im Rahmen der Prüfung ganz sicher nicht auf die leichte Schulter nehmen“, erklärt dazu beispielsweise Dr. Christoph Mayer, Präsident des Landesgerichtes Steyr (ein ausführliches Interview mit ihm finden Sie übrigens auf den Seiten 4 und 5).

„Wo bleibt da die Gesetzestreue?“

Keinerlei Verständnis für „ständige eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung“ hat auch Dr. Hans Rathgeb als Präsident des Landesgerichtes Salzburg. „Wo bleibt da die Gesetzestreue der oder des Sachverständigen?“, so Rathgeb im Interview mit „SV Informativ“. Ein „No-Go“ ist für den Juristen auch die Führerscheinabnahme wegen Alkoholisierung. Zur Überprüfung der Verlässlich- und Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen zählen für Rathgeb weiters Register-Abfragen in Bezug auf Konkurs, Exekution sowie Zivil- und Strafverfahren. „Das gilt für die Erstprüfung vor dem Eintrag in die Liste ebenso wie für die Prüfung vor der Rezertifizierung“, erklärt der Salzburger Landesgerichts-Präsident.

Prüfung der persönlichen Eignung

Sehr klare Vorstellungen hinsichtlich der Eignung als von Sachverständige(r) hat auch der im ersten Absatz bereits zitierte Dr. Christoph Mayer. „Vorweg überprüfe ich unter anderem die persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit und das Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse“, erklärt der Präsident des Landesgerichtes Steyr und fügt hinzu, dass sich seine Überprüfung im Falle eines Rezertifizierungsverfahrens bzw. im Falle eines eingeleiteten Entziehungsverfahrens wiederholt. Massive Unzuverlässigkeiten, rechtskräftige Verurteilungen oder gewich-



”

Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen überhaupt zukommt oder nicht.

Dr. Josef Weixelbaum, em. Rechtsanwalt und Mitglied der „SV Informativ“-Redaktion, wurde zum Thema in der Judikatur fündig.

tige finanzielle Probleme können dabei zu einer Verweigerung der (weiteren) Eintragung beziehungsweise Entziehung führen. „Und ich lege auch einen strengen Maßstab an, wenn Sachverständige Privatgutachten erstatten, deren Qualität erkennbar mangelhaft ist“, so Mayer abschließend.

Standesregeln und Verhaltensgrundsätze

In den Standesregeln für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sind auch allgemeine Verhaltensgrundsätze festgeschrieben. Unter Punkt 1.1 heißt es da: „Der gerichtliche Sachverständige ist ein unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft (Verwaltungsbehörde) und als solches Teil der Rechtspflege.“ Er hat sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Auftrag eines Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufsarbeit vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

„PERSONALNOT ERFORDERT EINEN GEMEINSAMEN SCHULTERSCHLUSS“

Für diese Ausgabe stand uns Dr. Christoph Mayer, seit Anfang 2022 Präsident des Landesgerichtes (LG) Steyr, als Interviewpartner zur Verfügung.

Interview: Andreas Schmolzmüller

Haben Sie in Ihrer Funktion mit Sachverständigen (SV) zu tun?

Als Präsident des LG Steyr bin ich mit der Führung der Gerichtssachverständigenliste betraut. Damit bin ich für alle Sachverständigen, die in diese Liste eingetragen sind, sowie für jene, die eingetragen werden wollen und im Sprengel des LG Steyr ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder beruflichen Sitz haben, zuständig und mit ihnen – auf unterschiedliche Weise – auch immer wieder in Kontakt.

Wie gestalten sich diese Kontakte?

Ich schätze jeden einzelnen Kontakt sehr. Sei es, um das Vorliegen eines positiven Verkehrswertes eines Unternehmens abzuklären. Oder sei es, um die Gefährlichkeit von Angeklagten oder Untergebrachten zu beurteilen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich dabei sehr professionell und wertschätzend, die Analysen sind klar und präzise. SV sind daher nicht nur „Hilfsorgane des Gerichtes“, sondern unverzichtbare Beteiligte des Verfahrens und für die Er-

weiterung der Entscheidungsgrundlagen unentbehrlich. Von ihrem Geschick und ihrer Akzeptanz hängt auch immer wieder der weitere Verfahrensverlauf ab.

Gibt es auch Probleme mit Sachverständigen?

Faktum ist, dass der Bedarf an Sachverständigengutachten in verschiedenen Sparten steigt, zugleich aber immer weniger SV zur Verfügung stehen, weshalb es nicht selten zu längeren Wartezeiten kommt. Unangenehm ist es, wenn erst Wochen nach der Bestellung der Gutachtensauftrag unerledigt retourniert wird. Wünschenswert und professionell wäre es, wenn dem Gericht zeitnahe mitgeteilt wird, dass eine Gutachtenserstattung infolge Überlastung nicht möglich ist.

Gibt es Bereiche, in denen sich die Zusammenarbeit Sachverständige und Justiz verbessern könnte?

Seit Längerem sind wir in verschiedenen Fachgebieten mit einer Personalnot im

Sachverständigenwesen konfrontiert, die uns vor große Herausforderungen stellt. Zum einen erfordert Art 6 EMRK von den Gerichten eine Angemessenheit der Verfahrensdauer und somit eine rasche Bearbeitung und Erledigung, zum anderen fehlen die Sachverständigen zur Klärung des Sachverhaltes. Gerade in Strafvollzugsverfahren und in Sozialrechtssachen kommt es bereits zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Wir brauchen dringend einen gemeinsamen Schulterschluss. Beginnend bei der Ausbildung der fehlenden Expert*innen und der Bereitschaft, als Sachverständige (im Besonderen in sensiblen Bereichen) tätig zu sein, bis hin zu einer adäquaten finanziellen Honorierung der erbrachten Leistung. Dabei haben wir viel Luft nach oben, zugleich aber läuft uns die Zeit davon. Ich stehe im Übrigen auch im regelmäßigen Kontakt mit dem Präsidenten des Landesverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. Im Bedarfsfall tauschen wir uns wertschätzend aus.



Dr. Christoph Mayer:
 „Einer meiner prägendsten Fälle war die Rekonstruktion eines Fenstersturzes im Zuge eines Mordverfahrens durch Beiziehung eines KFZ-Sachverständigen, der eigens für diese Verhandlung sein Berechnungsprogramm weiterentwickelte.“

Zur Person

Dr. Christoph Mayer ist 54 Jahre und wohnhaft in Christkindl. Der Jurist ist verheiratet. Seine Hobbys: Familie, Berge, Musik und die Seele baumeln lassen.

Beruflicher Werdegang:

Seit 1. April 2001 Richter
 2010 – 2021 Vizepräsident des Landesgerichtes Steyr
 Seit 1. Jänner 2022 Präsident des Landesgerichtes Steyr

Ehrenamtliches Engagement:

Die positive Entwicklung junger Menschen ist Dr. Christoph Mayer ein großes Anliegen. „Leider sind auch nicht alle jungen Menschen auf die Sonnenseite des Lebens gefallen. Präventiv und unterstützend engagiere ich mich bei erviceprojekten und bei Schulveranstaltungen zu verschiedensten Themen der Kriminalität wie Cybercrime oder Sucht.“

In welchen Bereichen haben die An- und Herausforderungen an Sachverständige zugenommen?

Die Tätigkeit der SV war und ist eine verantwortungsvolle. Auch das Gerichtsklima ist im Wandel begriffen. Parteien agieren – sagen wir es vorsichtig – teils sehr selbstbewusst und überkritisch. Soziale Medien als Ratgeber tragen auch nicht immer zur Deeskalation bei beziehungsweise beraten „halluzinierend“. Und auch die aufkeimende Wissenschaftsfeindlichkeit ist ein unangenehmer Nährboden. Mündliche Gutachtenserstattungen oder -ergänzungen können da schon sehr herausfordernd werden. Umso mehr sind wir Richter*innen gefordert und auch gewillt, für ein neutrales, respektvolles Verhandlungsklima zu sorgen. Die verschiedenen Prozessordnun-

gen geben uns mit den sitzungspolizeilichen Maßnahmen dazu auch das nötige Werkzeug.

Welche Eigenschaften sollten ein SV neben seinem Fachwissen haben?

Wichtig sind für mich ein korrektes Auftreten, Gewissenhaftigkeit und Verlässlichkeit, im Einzelfall auch ein Stück Gelassenheit. So nehme ich im Übrigen auch die von mir beauftragten Sachverständigen wahr, mit denen ich sehr gerne zusammenarbeite.

Ihre Wünsche an die Sachverständigen?

Die Funktion der SV ist eine spannende, Horizont erweiternde und sehr verantwortungsvolle, bei der Sachlichkeit und Objektivität unentbehrlich sind. Aktuell haben wir in einigen Fachbereichen zu wenige Expert*innen. Ich wünsche mir von den eingetragenen Sachverständigen, positive Werbung für diese Tätigkeit zu machen.

Ihr persönliches Lebensmotto?

Carpe diem.

Steuerfreie Teuerungsprämie noch 2023 nutzen

Auch für 2023 gibt es noch die Möglichkeit, Zulagen und Bonuszahlungen als Teuerungsprämie zu gewähren und diese sind

- bis € 2.000,- pro Jahr steuerfrei und
- zusätzlich bis € 1.000,- pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen). Eine Umwandlung einer bestehenden Prämienzusage ist nicht möglich, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Zu beachten ist, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die nicht den Bestimmungen der Teuerungsprämie entsprechend gestaltet wurden, nach dem Tarif zu versteuern sind. Wenn sowohl eine steuerfreie Arbeitnehmergewinnbeteiligung als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt werden, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000,00 pro Jahr nicht übersteigen. Nach Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie kann eine Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000,00 steuerfrei ausbezahlt werden. Umgekehrt kann nach Gewährung einer steuerfreien Gewinnbeteiligung eine Teuerungsprämie ebenfalls nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000,00 steuerfrei pro Jahr ausbezahlt werden.

Werden die Arbeit, private Anforderungen und der Stress zu viel, setzt dieser Druck Körper und Geist enorm zu. Ohne die notwendigen Pausen und Regenerationen kann das langfristig ein Burn-out-Syndrom begünstigen.



BURN-OUT-PRÄVENTION: 10 TIPPS ZUR VORBEUGUNG

Text: Andreas Schmolzmüller

Burn-out wird von vielen Betroffenen meist erst zu spät erkannt. Dabei gibt es wirksame Methoden, um einen Burn-out langfristig zu vermeiden.

Tipp 1: Bauen Sie Distanz zur Arbeit auf! Bestimmte Arbeitsbedingungen erzeugen Stressfallen. Daher ist es wichtig, sich eigener Grundsätze bewusst zu werden und zu versuchen, diese einzuhalten. Ständige Erreichbarkeit via E-Mail oder Telefon muss nicht immer sein.

Tipp 2: Perfektionismus ablegen! Zwingen Sie sich nicht ständig zu Höchstleistungen.

Tipp 3: Lernen Sie NEIN sagen! Ob beruflich oder privat – es ist wichtig, Nein sagen zu können. Wer keine Grenzen zieht, zahlt möglicherweise einen hohen Preis und lebt in ständiger Unzufriedenheit.

Tipp 4: Erholung ist unabdingbar! In der Freizeit gezielt für Ausgleich zum Stress sorgen, ist wichtig. Egal, ob Sport, Freunde treffen oder Ruhe zu Hause – Sie entscheiden, was Sie zur Erholung brauchen.

Tipp 5: Entspannungstechniken anwenden! Um das Gedankenkarussell anhalten zu können, sollten bestimmte Entspannungstechniken erlernt und angewendet werden, wie zum Beispiel autogenes Training, Meditation oder Yoga.

Tipp 6: Sport hilft, Stress abzubauen! Ausdauersport gilt als eines der besten Mittel, um Stress abzubauen. Experten empfehlen eine halbe Stunde Ausdauersport mindestens 3-mal pro Woche.

Tipp 7: Gönnen Sie sich jeden Tag ein bisschen Freude! Planen Sie jeden Tag etwas ein, das Ihnen Freude bereitet.

Tipp 8: Steigern Sie Ihr Selbstwertgefühl! Schreiben Sie am besten auf, was Sie am zu Ende gehenden Tag gut gemacht haben.

Tipp 9: Stressquellen erkennen! Nur wenn Sie wissen, was Sie stresst, können Sie die dafür verantwortlichen Stressquellen aus Ihrem Leben eliminieren.

Tipp 10: Schaffen Sie sich Ziele! Stecken Sie sich kurz- und langfristige Ziele, finden Sie wieder Träume und Zuversicht für Ihr Leben.

Wir trauern um unser Redaktionsmitglied Gerhard Plankenauer

Völlig unerwartet und viel zu früh ist Mitte Juli dieses Jahres unser Redaktionsmitglied Ing. Gerhard Plankenauer verstorben. Plankenauer war seit Juni 1982 für folgende Fachgebiete als Sachverständiger tätig: Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitäreinrichtungen sowie Schwimmbäder.

Dem Redaktionsteam der „SV Informativ“ gehörte Plankenauer seit 2020 an, mit seinem Fachwissen und seinen Ideen beziehungsweise Vorschlägen für redaktionelle Inhalte war er uns eine wertvolle Stütze. Unser Mitgefühl gilt der Familie von Gerhard Plankenauer.





Für die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen gibt es seit Juli 2023 eine steuerliche Erleichterung.

ENTNAHME VON GEBÄUDEN ZUM BUCHWERT

Text: Mag. Stephan Schlager

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2023 werden im Fall einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen Grund und Boden sowie Gebäude zukünftig steuerlich gleichbehandelt.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 hat der Gesetzgeber die geltende einkommensteuerliche Bestimmung angepasst, der zufolge Grund und Boden grundsätzlich mit dem Buchwert, Gebäude jedoch mit dem Teilwert (Verkehrswert) im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen anzusetzen waren. Nach der neuen Vorschrift (§ 6 Z 4 EStG) – erstmalig für Entnahmen nach dem 30.06.2023 – sind „Grundstücke“, d.h. Grund und Boden sowie Gebäude gleichermaßen, allgemein mit dem Buchwert anzusetzen. Damit werden im Fall einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen Grund und Boden sowie Gebäude zukünftig steuerlich gleichbehandelt. Dadurch erfolgt bei Entnahme keine Aufdeckung stiller Reserven (= rechnerische Differenz zwischen Buchwert und fiktivem Veräußerungserlös), wodurch der Anreiz geschaffen werden soll, ehemalige Betriebsgebäude, die im Betrieb nicht mehr benötigt werden, zu entnehmen und keine neuen Gebäude für den privaten Gebrauch zu errichten (Eindämmung der Bodenversiegelung). Der Entnahmewert (Buchwert) tritt für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des Verkehrswertes. Da die Gebäudeentnahme künftig ohnehin zum Buchwert und daher steuerneutral erfolgt, wurde auch das für den Fall der Betriebsaufgabe und Übernahme des Gebäudes ins Privatvermögen bis zum AbgÄG 2023 geltende Antragsrecht, wonach diesfalls die Erfassung der darauf entfallenden stillen Reserven unter-

bleibt, obsolet. Mit der Anpassung der zuvor erläuterten Entnahmenvorschrift wurde auch dieses Antragsrecht entsprechend adaptiert. Das mit dem AbgÄG 2023 eingeführte Antragsrecht regelt nun, dass unter bestimmten Bedingungen, die an die Person, die den jeweiligen Betrieb aufgibt, geknüpft sind (Tod des Steuerpflichtigen oder Erwerbsunfähigkeit oder 60. Lebensjahr vollendet und Ein-



stellung der Erwerbstätigkeit), die Entnahme von Gebäuden optional zum gemeinen Wert erfolgen kann. Diesfalls werden im Zeitpunkt der Entnahme die stillen Reserven zwar aufgedeckt (Entnahme zum Verkehrswert), dies kann aber aus steuerlicher Sicht dann vorteilhaft sein, wenn seit Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind und daher bei der Besteuerung der stillen Reserven der im

Einkommensteuerrecht vorgesehene Hälfte- steuersatz zur Anwendung kommt. Das neue Antragsrecht ist erstmalig auf Betriebsaufgaben nach dem 30.06.2023 anzuwenden; die alte Regelung findet dahingegen auf Betriebsaufgaben vor dem 01.07.2023 weiterhin Anwendung. Auch auf Umgründungen hat die Neuregelung Auswirkungen, da im Rahmen von Einbringungen und Zusammenschlüssen gem § 16 Abs 5 Z 3 UmgrStG Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einschließlich des mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Fremdkapitals zurückbehalten werden können. Dies führt gem § 16 Abs 5 Z 3 letzter Satz UmgrStG zu einer Entnahme des Wirtschaftsguts ins Privatvermögen. Wenn Betriebsgrundstücke (auch Gebäudeteile) zurückbehalten werden, erfolgt die Entnahme in das Privatvermögen nun steuerneutral. Erst im Rahmen der Veräußerung kommt es durch die Immobilienertragsteuer zur Besteuerung der stillen Reserven (auch jener, die vor der Entnahme des Betriebsgebäudes in der betrieblichen Sphäre entstanden sind), wenn keine Befreiungsbestimmung zur Anwendung kommt. Hinzuweisen ist auf die Hauptwohnsitzbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 1 EStG) bei privaten Grundstücksveräußerungen. Neben der Hauptwohnsitzbefreiung aufgrund des seit der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehenden Hauptwohnsitzes steht die Befreiung auch zu, wenn die Immobilie innerhalb der vergangenen zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.

SEMINARCALENDER

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 1. HALBJAHR 2024

TITEL:	Psychologie für Sachverständige	
VORTRAGENDE:	Mag. Ulrike Richter Dr. Christian Arnezeder	PREIS: € 229,- (€ 279,-)
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 02.02.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 08.02.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL:	Der elektronische Akt für Sachverständige in der Praxis	
VORTRAGENDE:	Mag. Susanne Hörletseder ORev. Daniel Brandstetter	PREIS: € 230,- (€ 280,-)
ORT:	Linz, Oberlandesgericht	
TERMIN:	Freitag, 01.03.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Landesgericht	
TERMIN:	Freitag, 08.03.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL:	Hebmittelverordnung und Maschinsicherungsverordnung	
VORTRAGENDER:	Dipl.-Ing. Karl Deininger	PREIS: € 218,- (268,-)
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 15.03.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Freitag, 22.03.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL:	Schallschutz im Wohnungsbau	
VORTRAGENDER:	Dipl.-Ing. Hannes Veitsberger	PREIS: € 219,- (€ 269,-)
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Freitag, 12.04.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 03.05.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL:	Technical Due Diligence – Notwendige Inhalte und Herangehensweisen bei der Durchführung	
VORTRAGENDER:	Dipl.-Ing. Tarafa Baghajati	PREIS: € 220,- (€ 270,-)
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 19.04.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 23.05.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL:	Rechtliche Absicherung in Gerichts- und Privatgutachten gegen Klagen von Dritten	
VORTRAGENDER:	Mag. Bernhard Scharmüller	PREIS: € 221,- (€ 271,-)
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 13.06.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 14.06.2024	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

GRUNDSEMINAR 2024 „RECHTSKUNDE FÜR SACHVERSTÄNDIGE“

Vorbereitung auf den juristischen Teil der SV-Prüfung

SEMINARINHALT:

- Gerichtsorganisation
- Gerichtliches Verfahren im Zivil- und Strafprozess
- Sachverständigenwesen
- Gutachtensmethodik
- Gebührenrecht

VORTRAGENDE:	Mag. Walter Haunschmidt, Richter des LG Wels Dr. Werner Gratzl, Richter des OLG Linz
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3
TERMINE:	01. – 02. März 2024 oder 08. – 09. November 2024
ORT:	Eugendorf, Landgasthof Holznerwirt, Dorfstraße 4
TERMINE:	12. – 13. April 2024 oder 11. – 12. Oktober 2024

SEMINARZEITEN: Freitag, 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr

SEMINARPREIS: € 385,- (inkl. USt) für Anwärter und Mitglieder des Landesverbandes
€ 495,- (inkl. USt) für Nichtmitglieder
Im Preis enthalten: Skriptum, 1 Mittagessen, Getränke (Kaffeepause)

Anmeldung:	seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)
Im Preis enthalten:	Skriptum, Getränke während der Kaffeepause, Mittagessen bei Ganztagesseminar Für Nichtmitglieder gilt der in Klammer gesetzte Preis.
Stornogebühren:	2 Wochen bis 3 Tage vor dem Seminar: 50 % des Seminarpreises, ab 2 Tage vor dem Seminar: 100 % des Seminarpreises

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Dipl.-Ing. Johann Aichinger	LG Linz
Klaus Angerer	LG Salzburg
Ing. Katharina Binder, MA	LG Wels
Viktoria Fersterer BSc, MA	LG Salzburg
Baumeister Ing. Martin Forstenpointner	LG Ried im Innkreis
Ing. Herbert Hallinger	LG Salzburg
Dipl.-Ing. Markus Schallegruber	LG Linz
Ing. Michael Zach	LG Wels

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Ing. Herbert Hallinger	LG Salzburg
Ing. Karl Lengauer	LG Ried im Innkreis

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Mag. Harald Aigner	LG Salzburg
--------------------	-------------

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNG & SPORT

Ing. Mag. Wolfgang Mayer	LG Linz
--------------------------	---------

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK & MASCHINENBAU

Erich Baumgartner	LG Ried im Innkreis
-------------------	---------------------

FACHGRUPPE KFZ

Dipl.-Ing. Julian Simader, BSc	LG Linz
MMSt. Ing. Thomas Strigl	LG Linz

FACHGRUPPE LAND- & FORSTWIRTSCHAFT

Marcus Geyer-Grois	LG Linz
Dr. Gerhard Schobersberger	LG Wels

FACHGRUPPE MEDIZIN

Priv.-Doz. Dr. Thomas Lambert, MME	LG Linz
Dr. Georg Langmayr	LG Linz

FACHGRUPPE NATURWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Ing. Sarah Höfler	LG Linz
-------------------------	---------

32. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

TERMIN:	26. – 28. April 2024
ORT:	Hotel Gut Brandlhof, Saalfelden

THEMEN UND VORTRAGENDE:

- Nutzen und Gefahren der Bandbreiten für den Kapitalisierungszinssatz
Heimo Kranewitter, Hagenberg
- Der Liegenschaftszinssatz im aktuellen Umfeld
Prof. (FH) Dr. David Koch, Kufstein
- Entwicklung der Herstellungskosten – Zukunft der Baukosten – Einschätzung der Restnutzungsdauer (Holzbau – Massivbau)
Dipl.-Ing. Herwig Pernsteiner, Ried i. L.
- Entwicklung der Betriebskosten (mit Auswirkung auf die Miete)
Mag. (FH) Dipl.-Ing. Alexandra Petermann, Linz
- Vergleichswerte – in wirtschaftlich bewegten Zeiten
Christian Apliedz, MRICS, Wien
- Neue Nutzwertfaktoren
Ing. Peter Pleschberger, Graz
- Newsflash Sachverständigenrecht
Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Wien

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at.
Redaktionsleitung: Hans Lughammer, Wagram 9, 4061 Pasching. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller.
Gestaltung, Redaktion und Produktion: Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. +43 (0)50 6964-4180, www.zzv.at, www.weekend.at/verlag. **Fotos:** Panuwat Sikham, Prostock-Studio, TimSiegert-batcam, AlexRaths/iStock/Getty Images Plus/LG Salzburg/Jusitz/ÖRV/SV-informativ/Redaktion/Privat. **Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at.**